

MIGRANTENSCHMUGGEL

Konzepte, Kriterien, Kritik

SMUGGLING OF MIGRANTS

concepts, characteristics, and contemporary challenges

ICJ, Bern, 3. Juni 2016

andreas schloenhardt  universität wien

FALLBEISPIEL #1

Parndorf, Burgenland, 26. August 2015:

- ★ 71 Personen steigen in einen Kühltransporter und ersticken auf dem Weg von Ungarn über Österreich nach Deutschland. Türen lassen sich nicht von Innen öffnen. LKW wird auf dem Seitenstreifen der Ostautobahn zurückgelassen.
- ★ Schlepper werden in Österreich und Ungarn festgenommen; Verfahren in Ungarn anhängig



Zahlreiche Tote in Schlepperfahrzeug



Lkw war an der A4 abgestellt, Polizei fand zahlreiche Leichen im Laderaum

Grafik: © APA
Quelle: APA

andreas schloenhardt  universität wien

WEITERE FALLBEISPIELE

- ★ Circa 100 Personen sterben am 26. Mai 2016 wenn ein Schlauchboot mit 500 Migranten kentert vor der Küste Libyens. Die Schlepper unterschätzen die Tragfähigkeit des Bootes.



- ★ Ein Flüchtling der in Österreich anerkannt wurde, hilft seinen Angehörigen mittels Schleppern nachzukommen.

- ★ Taxifahrer warten an der österreichisch-ungarischen Grenzen um für überhöhtes Entgelt Flüchtlinge nach Wien und Salzburg zu bringen.



- ★ Österreichische Staatsbürger benutzen ihre Autos um Flüchtlinge kostenlos von Ungarn nach Österreich und Deutschland zu bringen.

Inhalt

I. Strafbarkeit der Schlepperei ... und deren Grenzen

- ★ Internationales Recht
- ★ Europäisches Recht

II. Migrantenschmuggel nach Westeuropa

- ★ Routen
- ★ Täterprofil

III. Beobachtungen

- ★ Zusammenfassung
- ★ Ausblick, Lösungsansätze

SCHLEPPEREI IM INTERNATIONALEN RECHT

Hintergrund: Italien



August 1997: Vorschlag an die IMO einer Konvention zur Definition und Bekämpfung der Schlepperei zu entwickeln

Schwerpunkt:
Sicherheit auf See erhöhen;
Bestrafung von gefährlichen Schleusermethoden
(heute Artikel 7-9 des Protokolls)

SCHLEPPEREI IM INTERNATIONALEN RECHT

Hintergrund: Österreich




1990:
Einführung eines Straftatbestands zur Schlepperei: §§14, 14a
Fremdenpolizeigesetz 1954

16 September 1997:
Brief an den UN Generalsekretär mit Vorschlag einer
Internationalen Konvention gegen Migranten Schmuggel

UN ZUSATZPROTOKOLL GEGEN DIE SCHLEUSUNG VON MIGRANTEN AUF DEM LAND-, SEE- UND LUFTWEG

Zusatzprotokoll zum Übereinkommen gegen die
Grenzüberschreitende Organisierte Kriminalität

Artikel 2

Zweck dieses Protokolls ist es, die Schlepperei von Migranten zu
verhüten und zu bekämpfen sowie die diesbezügliche
Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zu fördern,  dabei gleichzeitig die Rechte der geschleppten Migranten zu
schützen.

ZUSATZPROTOKOLL GEGEN MIGRANTENSCHMUGGEL

Artikel 3(a) 'Schlepperei/Schmuggel von Migranten'

Bezeichnet die Herbeiführung der illegalen Einreise einer Person in einen
Vertragsstaat, dessen Staatsangehörige sie nicht ist oder in dem sie keinen
ständigen Aufenthalt hat, mit dem Ziel, sich unmittelbar oder mittelbar einen
finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen.

Artikel 6(1) 'Kriminalisierung'

Article 6(1)(a)	Schlepperei von Migranten
Article 6(1)(b)	Vorlage, Beschaffung, und Bereitstellung von gefälschten Reise- oder Identitätsdokumenten
Article 6(1)(c)	Ermöglichung des illegalen Aufenthalts

SCHLEPPEREI - STRAFTATBESTAND

Artikel 6(3) Erschwerende Umstände

(a) die Gefährdung oder mögliche Gefährdung des Lebens oder der Sicherheit der betroffenen Migranten

(b) die unmenschliche oder erniedrigende Behandlung dieser Migranten, einschließlich zum Zweck der Ausbeutung.

EINSCHRÄNKUNGEN UND AUSNAHMEN

Artikel 3(a): 'Schlepperei/Schmuggel von Migranten'

"mit dem Ziel, sich unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen".

→ Aktivitäten, die der humanitären Unterstützung von Migranten oder von Familienmitgliedern dienen sind von der Strafbarkeit ausgeschlossen.

Artikel 5 Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Migranten

Migranten können nicht nach diesem Protokoll strafrechtlich dafür verfolgt werden, dass sie Gegenstand der Schlepperei wurden.

EUROPÄISCHE RICHTLINIE

Richtlinie 2002/90/EG vom 28. November 2002
zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und
zum unerlaubten Aufenthalt

Artikel 1(1) einer Person, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats ist, vorsätzlich dabei helfen, in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Verletzung der Rechtsvorschriften des betreffenden Staates über die Einreise oder die Durchreise von Ausländern einzureisen oder durch dessen Hoheitsgebiet zu reisen.



Strafbarkeit auch ohne Entgelt/materiellen Vorteil

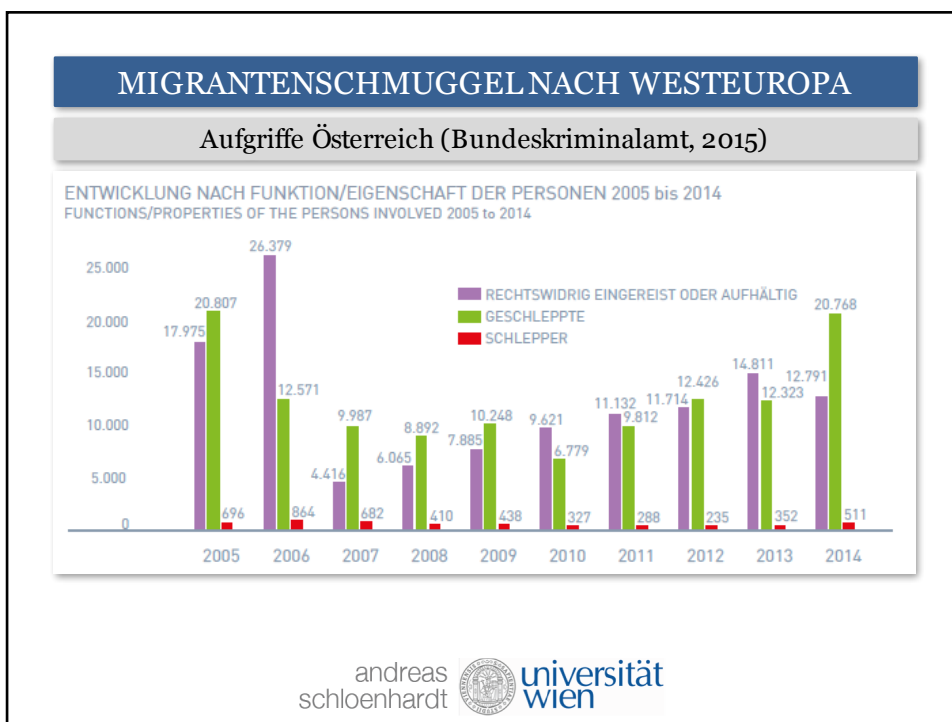
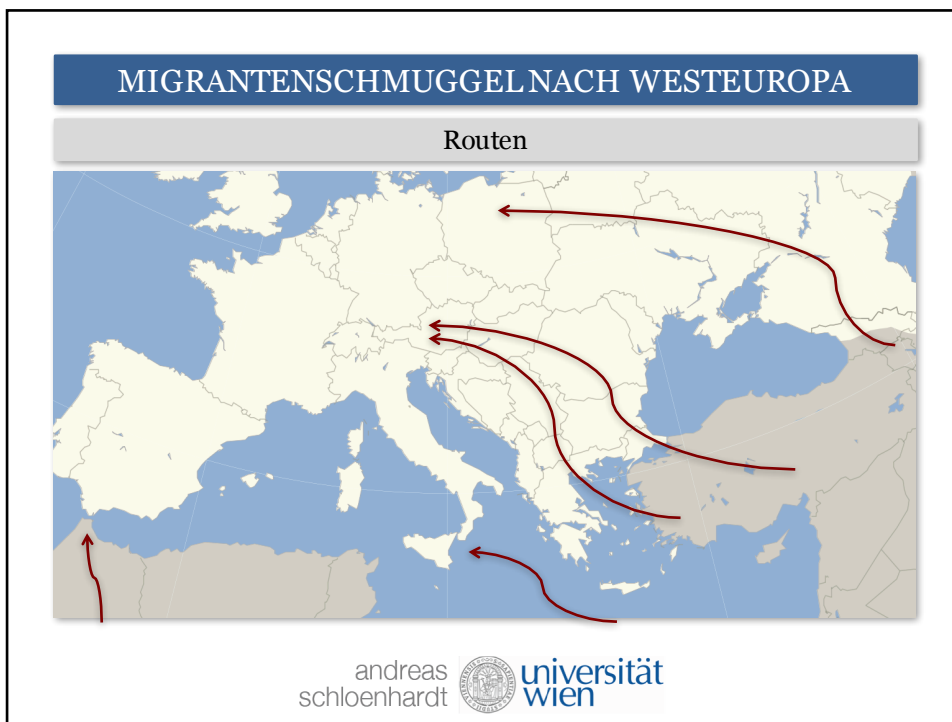
Artikel 1(2) Jeder Mitgliedstaat kann beschließen [...] keine Sanktionen zu verhängen, wenn das Ziel der Handlungen die humanitäre Unterstützung der betroffenen Person ist.

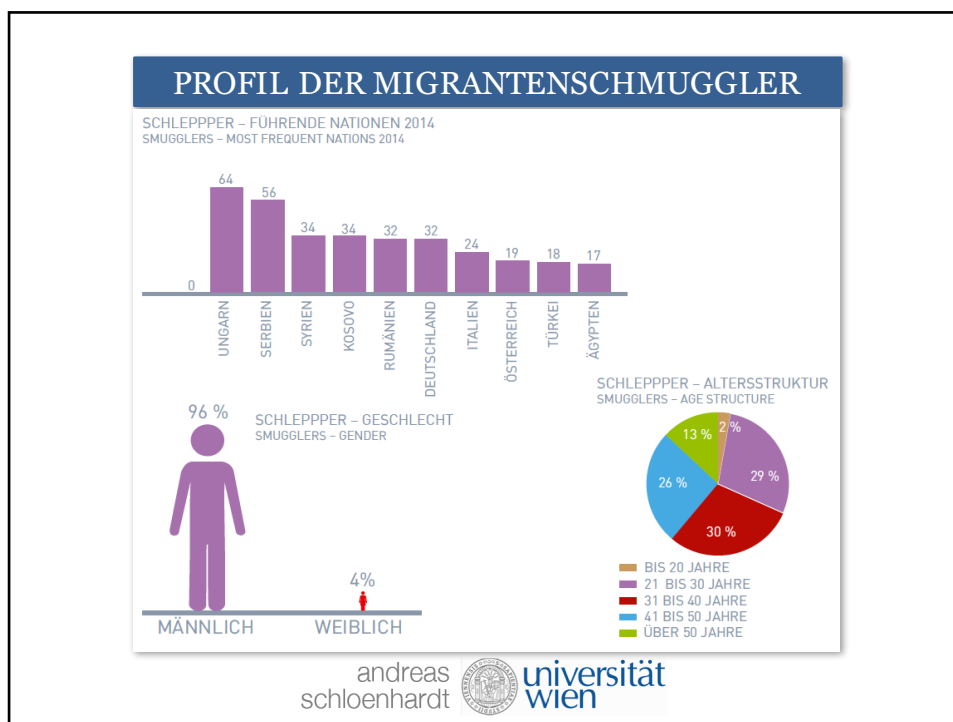
Straffreiheit für Schlepperei von Familienangehörigen ist nicht vorgesehen.

INTERNATIONALES RECHT

Schwachstellen und Kritikpunkte

- ☆ Definition; eindeutigere Tathandlungen; Abgrenzung Täter-Migranten
- ☆ Abgrenzung zum Menschenhandel
- ☆ Verbindliche Umsetzung des Bereicherungsvorsatzes
- ☆ Erschwerungsgründe: unbegleitete Minderjährige, kriminelle Vereinigungen, korrupte Beamte, ...
- ☆ Vorgaben/Richtlinien zum Strafraum
- ☆ Migrantenschmuggel auf dem Land- und Luftweg



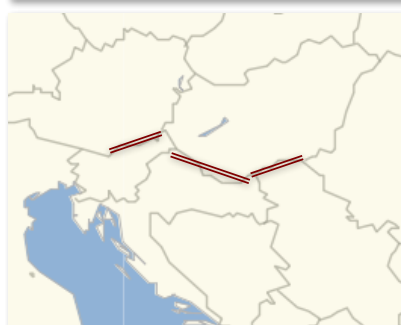


ZUSAMMENFASSUNG

- ★ Straftatbestand der Schlepperei sollte sich auf die Fälle beschränken, in denen die Schlepper zum Zwecke der Bereicherung tätig sind.
- ★ Ausbeutung und Rücksichtslosigkeit ggü. den Migranten sollte sich strafverschärfend auswirken.
- ★ Alternative Fluchtwege und Migrationsmöglichkeiten müssen geschaffen werden.
- ★ „Der Staat muss die Rolle der Schlepper übernehmen.“
- ★ Flüchtlingsbewegungen und Schlepperei sind langfristig voraussehbar.
- ★ Nicht warten bis Asylbewerber in Zielländern eintreffen.

AUSBLICK- ABSCHOTTUNG

Grenzzäune



„Wir müssen an einer Festung Europa bauen.“
(J Mikl-Leitner, 22 Okt 2015)

Aber:

Abschottung und restriktive Einwanderungspolitik schafft einen Markt für Schlepper.
(UN Sonderbeauftragte)

Restriktive Aufenthaltsbehindungen kann Anstieg von AsylbewerberInnen nicht verhindern; aufgrund der Krisensituation in Herkunftsländern ist mit einem weiteren Anstieg der Asylbewerberzahlen zu rechnen. (WIFO, April 2015)

➔ Staat muss Migration managen. Migration kann nicht abgeschafft werden. (IOM)

SCHLEPPEREI – WAS TUN?

Schutz – Vorbeugung – Management; kontrollierte, legale Migrationswege schaffen

andreas schloenhardt  universität wien

LÖSUNGSANSÄTZE

- ★ **Resettlement:**
Entscheidung über Flüchtlingsstatus bei UNHCR; Transfer aus Flüchtlingslagern und von Anlaufstellen an Aufnahmeland (durch IOM).
- ★ **'Transit-Lager'**
Bau von Flüchtlingslagern entlang der Haupt-Fluchtrouten; Bearbeitung von Anträgen durch UNHCR; Umsiedlung (Beispiel: Tunesien)
- ★ **Botschaftsasyl in Herkunfts- und Transitstaaten**
Aufgabenverteilung und Verteilung von Flüchtlingen zw. EU Staaten.
- ★ **'Hot Spots':** Zulauf- und Verteilungszentren an EU Aussengrenzen
- ★ **Verteilung + Burden-Sharing zw. EU Staaten**
(nach GDP, Bevölkerung, Asylanträgen, etc)
- ★ **Aktive, nationale Zuwanderungs- und Integrationspolitik**
Einschl. Arbeitsmarktpolitik und Bevölkerungsplanung

andreas schloenhardt  universität wien